

Richtlinien

über die

Förderung zum Einsatz thermischer Solarenergienutzung

vom 22.06.1995 mit Änderung vom 07.11.1996, 27.02.1997, 09.11.2000,
13.06.2001, 20.02.2003, 23.07.2003, 26.11.2009 und 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordert die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Ziel der Förderung von thermischen Solaranlageanlagen ist deshalb, die für die Bereitstellung von erwärmtem Brauchwasser und / oder zu Raumheizzwecken benötigte Endenergie zu einem möglichst hohen Anteil aus erneuerbarer Energie zu gewinnen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Anlagen zur thermischen Solarenergienutzung, die der Brauchwassererwärmung und / oder der Raumheizung dienen.
- 2.2 Gefördert werden Gesamtanlagen (Kollektoren, Wasserspeicher, Steuerung, Regelung, Pumpen, Verteilungsnetz und Installation).

- 2.3 Werden im Rahmen von Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten nur Teilanlagen eingebaut, ist eine Förderung möglich, wenn die Gesamtanlage innerhalb von 5 Jahren vollständig errichtet wird. In diesem Fall ist bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechender Antrag zu stellen. Nach Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).
- 3.2 Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerblich genutzte Gebäude) gewährt werden.

4. Allgemeine Voraussetzung

4.1 Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal gewährt.

4.2 Eine Förderung wird nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

4.3 Technische Voraussetzungen

Die zu fördernden Solaranlagen müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

4.3.1 Die Anlagen müssen - bezogen auf den durchschnittlichen Energieaufwand zur Brauchwassererwärmung - einen energetischen Deckungsgrad von 40 % gewährleisten.

4.3.2 Bei Anlagen zur Unterstützung der Raumheizung sind die Rücklauftemperaturen des Heiznetzes auf maximal 40° C zu begrenzen. Die Wärmeverteilungssysteme sind entsprechend auszulegen. Nachweise sind beizulegen.

4.3.3 Die Anlagen sind zur Überwachung und zum Nachweis der Energieerträge mit geeigneten Geräten auszustatten, die auch im Rahmen der Bundesförderung zugelassen sind, z.B.: Wärmemengenzähler oder Solarregler mit integrierten Berechnungsfunktionen und mindestens zwei Temperaturfühler (im Vor- und Rücklauf).

4.3.4 Anlagen in denen in wesentlichem Umfang PVC bei Kollektoren, Röhren und Speichern, Ethylenglykol oder halogenierte Kohlenwasserstoffe in der Wärmeträgerflüssigkeit oder unter Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe hergestellte Dämmstoffe verwendet werden, können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, soweit energetisch im wesentlichen gleichwertigen Komponenten ohne die genannten Materialien nicht am Markt sind.

4.3.5 Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein.

4.4 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen sachgerecht ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt 90,-- Euro je m² Kollektorfläche, zusätzlich 150,-- Euro für Anlagen mit Heizungsunterstützung.

5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Sofern die Anlage 18 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor, ausgenommen Anträge nach Randnummer 2.3.

6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. Verfahren

7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragsteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses bei der Antragstellung den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Förderprogramme der EU, des Bundes, Landes oder Dritter vorlegen.

7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

7.3 Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

7.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.